

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Rosche und aufgrund der § 10, 11, und 62 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 14.12.2011 die 1. Änderungssatzung und aufgrund der § 10, 11, und 58 (NKomVG) in seiner Sitzung am 07.05.2015 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Rosche gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Stoetze
- b) Friedhof Süttoorf
- c) Friedhof Wellendorf

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Rosche.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Rosche waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 – Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
 - d) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Grabsteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der vorgesehenen Plätze,
 - e) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstiger Gegenstände,
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Der Bestattungstermin wird in Absprache mit den Beteiligten festgelegt. Die Wünsche der Beteiligten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

§ 5 – Särge

- (1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollten höchstens 2,10 Meter lang, 0,95 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 6 – Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle anderen auf dem Friedhof mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten führt das dazu bestellte Friedhofspersonal der Samtgemeinde Rosche oder ein durch die Samtgemeindeverwaltung beauftragter Dritter aus.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 7 – Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bis zur Wiederbelegung 25 Jahre. Bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren und bei Urnengräbern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Bei unbelegten und bereits bezahlten Grabstellen der sogenannten Erdgräber beginnt mit der Erstbestattung die 25-jährige Ruhezeit. Für bereits belegte und bezahlte Erdgräber tritt die 25-jährige Ruhezeit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ein. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bisher gekauften Wahl- oder Erdgräber mit höchstens 4 Stellen zu berechnen sind.
- (3) Dieses gilt nicht für so genannte Erbgräber auf den Friedhöfen in Sütthof und Stoetze, die bis zum 01. Juli 1972 erworben worden sind. Diese Grabstellen fallen an die Samtgemeinde zurück, wenn keine Erben mehr vorhanden sind oder die Gräber nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr gepflegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Grabstelle durch den Bauhof der Samtgemeinde oder von ihr beauftragte Dritte eingeebnet.

§ 8 – Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Samtgemeinde Rosche zu beantragen. Sie ist abhängig von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der Ordnungsbehörde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettung innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

- (3) Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigungen und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargräbern entstehen.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen gestattet die Samtgemeinde grundsätzlich nur in den Monaten November bis April.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlicher Anordnung.

§ 9 – Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Samtgemeinde Rosche. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Anonyme Urnen- und Erdgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 11 – Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 10 – hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Die Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Sie sind im verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit

Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit und dem Nutzungsrecht.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen, der der Samtgemeinde zu benennen ist.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofserwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Büsche, Sträucher und Bäume sind zu entfernen, wenn diese eine Höhe von 3,0 m überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Blumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße wie Konservenbüchsen zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 12 – Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren zu bestatten.
- (3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung entsprechend der Würde des Ortes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist zu pflegen.

§ 13 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Widererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Lage der Wahlgrabstätten ist im Einvernehmen mit der Samtgemeindeverwaltung oder dem Friedhofsbeauftragten und dem Erwerber zu bestimmen.

Wahlgrabstellen sollen den Friedhofscharakter erhalten.

- (2) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Doppelreihige Wahlgrabstätten sollen aber nicht durch einreihige Wahlgrabstätten unterbrochen werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde Rosche über die Grabstätte anderweitig verfügen. Vorher wird hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt gemacht.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (5) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatte
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstelle zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten und belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der Urnenwahlgrabstätte wird im Einvernehmen mit dem Erwerber der Grabstelle festgelegt.
- (3) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 – Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Samtgemeinde Rosche.

§ 16 – Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftenzeichnung ist vorzulegen.
- (3) Flächen von Wahlgräbern sind mit einer Lebensbaumhecke oder einer Umrandung aus Granit einzugrenzen. Einzelgräber dürfen eine Umrandung aus Granit haben.

§ 17 – Genehmigung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfriedigung, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Das gleiche gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 18 – Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmäler müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz, Metall (z. B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler dürfen keinen sichtbaren Sockel haben. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch die Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Betonwerkstein.
- (2) Gestaltung der Rasengräber mit Grabplatte, je nach Grablage auf dem jeweiligen Friedhof
 1. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
 2. Das Mähen des Rasens für die Zeit des Nutzungsrechtes, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts, wird von der Samtgemeindeverwaltung übernommen.
 3. Eine Grabplatte in Größe bis zu 60 cm Breite x 40 cm Höhe, die Name, Vorname und Geburtsname, Geburts- und Sterbejahr enthält, muss je Stelle vom Nutzungsberechtigten bündig mit dem Boden eingesetzt werden.
 4. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck und andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig.
 5. Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (3) Gestaltung der Rasengräber mit Bodenplatte und aufrechtem Stein, je nach Grablage auf dem jeweiligen Friedhof.
 1. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
 2. Das Mähen des Rasens für die Zeit des Nutzungsrechtes, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts, wird von der Samtgemeindeverwaltung übernommen.
 3. Die Bodenplatte darf eine Größe von 120 cm Breite x 80 cm Höhe nicht überschreiten, es muss an allen Seiten ein Überstand von mindestens 15 cm zum Grabstein eingehalten werden. Die Bodenplatte ist am Kopfende in einer Flucht mit den Grabmalen der Nachbargräber bündig in den Boden einzusetzen.

4. Anpflanzungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Schalen und stehenden Blumenschmuck auf der Bodenplatte ist zulässig, dürfen die Rasenmäharbeiten allerdings nicht beeinträchtigen.

§ 19 – Nutzungsrecht

- (1) Die in § 9 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) werden Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderem Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis entfernt oder abgeändert.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist weiterhin berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale und Einfriedigungen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 20 – Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regel des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die mit der Aufstellung der Grabmale beauftragte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufstellens der Grabmale keine Schäden innerhalb des Friedhofgeländes, etwa an benachbarten Grabstellen, entstehen. Wird dieser Sorghaltspflicht nicht nachgekommen, so ist die betreffende Person für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Grabmale entstehen, schadenersatzpflichtig.

§ 21 – Unterhaltung

- (1) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Sie Samtgemeinde Rosche ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalern oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 – Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Unbekannte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen, und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1, Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

§ 23 – Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 24 – Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25 – Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 – Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.